

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)

Ein Zuhause für Tiere e.V., Zitzer Dorfstraße 29, 14789 Rosenau

Bestätigung über Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Lakechallenge-Bayern-Germany-Austria
Manfred Kager
Pfalzstrasse 34
86343 Königsbrunn

Betrag der Zuwendung - in Ziffern -	- in Buchstaben -	Tag der Zuwendung:
400,00 €	Xvier-null-nullX - 00/100 -	09.12.2020

Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen

Nein

Wir sind wegen Förderung des Tierschutzes nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Brandenburg Steuernummer 048/141/10597 vom 09.11.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Brandenburg Steuernummer 048/141/10597 mit Bescheid vom 18.11.2013 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung den Tierschutz.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Tierschutzes verwendet wird.



Ein Zuhause für Tiere e.V.
Zitzer Dorfstr. 29
14789 Rosenau

Rosenau, 31.12.2020

(Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).